

GESCHÜTZTE BIOTOPE (2)

1 Hecken und Sträucher

1.1 Handhabung

Als Hecken gelten lineare Strauchstrukturen mit einer Mindestlänge von 10 Metern oder einer Mindestfläche von 50m².

Generell sind Arbeiten an Hecken nur vom 1. November bis zum 1. März erlaubt. Eine Rodung einer Hecke, der Einsatz eines Schlegelmulchers, sowie eine dauerhafte Reduzierung des Volumens der Hecke um mehr als ein Drittel sind nicht gestattet.

Bei einer Hecke mit einer Länge von mehr als 100 Metern ist ein „auf den Stock setzen“ nur auf 1/3 der Länge und nur alle 10 Jahre auf dem gleichen Abschnitt erlaubt. Bei einer kürzeren Hecke ist dies maximal auf 50% der Länge erlaubt.

Jährliche Schnitte entlang von Wegen, Schnitte an unübersichtlichen Stellen (Kreuzungen, Kurven, Ausfahrten) und Seitenschnitte entlang von landwirtschaftlichen Parzellen in einem 4-jährigen Rhythmus sind sinnvoll. Sofern die Breite nach dem Schnitt nicht geringer ist als 2 Meter und die Hecke keine dauerhafte Schäden aufweist.

1.2 Greening und Landschaftspflegeprämie

Ab 2015 müssen bekanntlich im Rahmen der Greeningauflagen sogenannte „ökologisch wertvolle Flächen“ auf einem Betrieb, der Ackerbau betreibt, vorhanden sein. Hecken und Feldgehölze, sowie Baumreihen und Einzelbäume können hierbei mit angerechnet werden.

Auch im Rahmen der Landschaftspflegeprämie werden die beschriebenen Strukturelemente angerechnet.